Promotionsordnung der Universität Stuttgart

Vom 01. März 2019

Auf Grund von § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBI. S. 85) hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Februar 2019 die nachstehende Neufassung der Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes am 01. März 2019, Az.: 7841.170, erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§	Allgen	

- § 2 Dissertation
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand
- § 5 Ombudsperson
- § 6 Zulassung zur Prüfung
- § 7 Prüfungsorgane
- § 8 Promotionen in der Graduiertenschule GSAME
- § 8a Promotionen in der Graduiertenschule IMPRS-CMS
- § 8b Promotionen in der Graduiertenschule IMPRS-IS
- § 9 Promotionen im Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech)
- § 10 Begutachtung der Dissertation und Fortgang des Verfahrens
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung, Ermittlung der Gesamtnote
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Gemeinsame Promotion mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule
- § 16 Täuschung
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 20 Akteneinsicht
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität Stuttgart verleiht auf Beschluss der Promotionsausschüsse der Fakultäten
 - Architektur und Stadtplanung,
 - Bau- und Umweltingenieurwissenschaften,
 - Energie-, Verfahrens- und Biotechnik,
 - Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik,
 - Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik,
 - Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie

sowie der Promotionsausschüsse der

- Graduate School of Excellence Advanced Manufacturing Engineering und des
- Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften den akademischen Grad einer Doktor-Ingenieurin bzw. den eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.);

auf Beschluss der Promotionsausschüsse der Fakultäten

- Chemie.
- Energie-, Verfahrens- und Biotechnik,
- Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik,
- Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie,
- Mathematik und Physik

sowie des Promotionsausschusses des

- Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften den akademischen Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften bzw. den eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.);

auf Beschluss der Promotionsausschüsse der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Fakultäten

- Architektur und Stadtplanung
- Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

sowie des Promotionsausschusses des

- Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften den akademischen Grad einer Doktorin der Philosophie bzw. den eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und

auf Beschluss der Promotionsausschüsse

- der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- der Graduate School of Excellence Advanced Manufacturing Engineering und des
- des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften den akademischen Grad einer Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bzw. den eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.).
- (2) Der Doktorgrad wird auf Grund einer von der Doktorandin oder vom Doktoranden verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen.

§ 2 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, einen Fortschritt der Wissenschaft erbringen und eine selbstständige Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers sein.
- (2) Die Dissertation muss Fachgebieten entnommen sein, die an der Universität Stuttgart in Forschung und Lehre ausreichend vertreten sind¹). Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Promotionsausschuss.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Eine deutsche und eine in der Regel englischsprachige Kurzzusammenfassung (Abstract) muss enthalten sein. Die Dissertation kann in englischer Sprache abgefasst sein. Die Dissertation kann in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden, wenn der Promotionsausschuss dies auf Vorschlag des Prüfungsausschusses genehmigt. Bei fremdsprachlichen Dissertationen ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache hinzuzufügen. Den Umfang der fremdund deutschsprachigen Zusammenfassung bestimmen die einzelnen Fakultäten bzw. Einrichtungen der Universität Stuttgart durch Richtlinien.
- (4) Studien-, Seminar- und Semesterarbeiten, die Bachelorarbeit, die Diplomarbeit, die Master- oder Magisterarbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehramtsprüfung oder Arbeiten, die zu anderen Prüfungen eingereicht wurden, sowie bereits veröffentlichte Arbeiten können nicht als Dissertation verwendet werden, hiervon ausgenommen sind Veröffentlichungen im Rahmen von Absatz 6. Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation vor Abschluss des Promotionsverfahrens ist möglich.
- (5) Die Dissertation soll im Regelfall an einem Institut der Universität Stuttgart entstehen. Außerhalb der Universität Stuttgart angefertigte wissenschaftliche Arbeiten können nur dann als Dissertation anerkannt werden, wenn Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einer zuständigen Professorin oder einem zuständigen Professor, Tenure-Track-Professorin oder Tenure-Track-Professorin oder Juniorprofessor, Privat-, Hochschul- oder Universitätsdozentin oder -dozent, der bzw. dem das Recht der Berichterin oder des Berichters zusteht, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, der bzw. dem der zuständige Fakultätsrat das Recht einer Berichterin oder eines Berichters übertragen hat oder einer assoziierten Professorin bzw. einem assoziierten Professor einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erörtert wurden.
- (6) Die Dissertation kann publikationsbasiert in kumulativer Form angefertigt werden, wenn dies durch Richtlinie des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat gestattet wird und die Betreuerin oder der Betreuer der Anfertigung einer publikationsbasierten Dissertation zustimmt. Die Richtlinie muss insbesondere Regelungen enthalten zu Art, Mindestanzahl und Publikationsstand der verwendeten wissenschaftlichen Veröffentlichungen, zu den zulässigen bzw. anerkannten Publikationsorganen, zur Zulässigkeit und zum zulässigen Umfang von Ko-Autorenschaften. Eine kumulative Dissertation muss in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Abs. 1 gleichwertige Leistung darstellen. Der kumulativen Dissertation ist eine ausführliche Einführung voranzustellen, in der der theoretische Bezugsrahmen dargelegt wird sowie die Einordnung der Einzelpublikationen in einen wissenschaftlichen Gesamtzusammenhang erfolgt.

_

¹ Die Promotionsfächer ergeben sich aus der Institutsliste.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Zur Promotion kann in der Regel angenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 1. den erfolgreichen Abschluss eines
 - a) Masterstudiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) eines Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren an einer Universität; Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule in der Bundesrepublik Deutschland (Bachelor-, Diplom-, Magister- oder wissenschaftliche Staatsprüfung) oder
 - c) eines postgradualen Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder anderen Hochschule mit Promotionsrecht in der Bundesrepublik Deutschland:

das Prüfungsergebnis muss erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu weiterer wissenschaftlicher Forschungsarbeit befähigt ist;

- die schwerpunktmäßige Übereinstimmung des Fachgebiets, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem Abschluss in einem Kombinationsstudiengang, insbesondere mit Master-, Magister- oder Staatsexamen mit einem Studien-Hauptfach;
- 3. ein von einer Professorin oder einem Professor, Tenure-Track-Professorin oder Tenure-Track-Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Privat-, Hochschuloder Universitätsdozentin oder -dozent der Universität Stuttgart, der oder dem das Recht der Berichterin oder des Berichters zusteht, oder Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, der oder dem der zuständige Fakultätsrat das Recht einer Berichterin oder eines Berichters übertragen hat, oder einer assoziierten Professorin bzw. einem assoziierten Professor einer Hochschule für angewandte Wissenschaften gestelltes oder gebilligtes Thema für die geplante Dissertation und deren oder dessen Bereitschaft, die Betreuung der zugehörigen Forschungsarbeiten zu übernehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die selbständige Betreuung einer Promotion herausragend qualifizierten, promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der Fakultät, die an extern begutachteten Hochschullehrernachwuchsförderprogrammen teilnehmen (z.B. Leiterinnen und Leiter einer Emmy-Noether-Nachwuchsgruppe), auch ohne Nachweis einer Habilitation übertragen.
- (2) Folgende Abweichungen vom Regelfall sind zulässig; dabei treten die nachstehenden Erfordernisse an die Stelle der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Darüber hinausgehende, abweichende Entscheidungen sind dem Senat vorzulegen.
 - 1. Von Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist
 - a) die Genehmigung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die Rektorin oder den Rektor erforderlich,
 - b) die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem Examen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 nachzuweisen (vgl. Abs. 3). Dabei sind die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, einschlägige Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulkooperationen zu beachten.

- 2. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Studienfach die Fachgebiete, die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen, nicht oder nicht in der hinreichenden Breite und Tiefe umfasst oder die diese Fachgebiete nur im Rahmen eines Nebenfaches studiert haben, müssen anderweitig erworbene, vertiefte Kenntnisse auf diesen Gebieten nachweisen (vgl. Abs. 3).
- 3. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ein selbst gewähltes Thema zu untersuchen beabsichtigen, prüft der Promotionsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. Einrichtung pflichtgemäß,
 - a) ob die betreffende Fakultät bzw. Einrichtung für das in Aussicht genommene Thema fachlich zuständig ist,
 - b) ob das Thema eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Dissertation im Sinne von § 2 Abs. 1 erwarten lässt,
 - c) ob die mit dem Thema zusammenhängenden Fachgebiete an der Universität Stuttgart in ausreichendem Maße vertreten sind; hierzu gehören fachkompetente Professoreninnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessoreninnen und Juniorprofessoren, Privat-, Hochschul- oder Universitätsdozenteninnen oder -dozenten, denen das Recht der Berichterin oder des Berichters zusteht, oder Honorarprofessoreninnen bzw. Honorarprofessoren, denen der zuständige Fakultätsrat das Recht einer Berichterin oder eines Berichters übertragen hat, sowie eine hinreichende Sachausstattung (Räume, Apparaturen, Bibliotheken, Forschungsmittel etc.), welche zur Durchführung der erforderlichen Forschungsarbeiten notwendig ist,
 - d) ob eine Professorin oder ein Professor, Tenure-Track-Professorin oder Tenure-Track-Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Privat-, Hochschul- oder Universitätsdozentin oder -dozent der Universität Stuttgart, der oder dem das Recht einer Berichterin oder eines Berichters zusteht, oder Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, der oder dem der zuständige Fakultätsrat das Recht einer Berichterin oder eines Berichters übertragen hat, bereit und in der Lage ist, die Betreuung der Bewerberin oder des Bewerbers zu übernehmen.
- 4. Bei besonders qualifizierten Bachelorabsolventinnen oder Bachelorabsolventen einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht unter Abs. 1 Nr. 1 fallen, und bei besonders qualifizieren Absolventinnen oder Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Berufsakademien bzw. Dualen Hochschulen, soweit deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, ist anstelle der in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Voraussetzungen ein Eignungsfeststellungsverfahren mit einer in der Regel dreisemestrigen Zusatzgualifikation erforderlich. Voraussetzung ist, dass der Abschluss mit hervorragendem Ergebnis erworben wurde und der Promotionsausschuss der Fakultät bzw. Einrichtung der Universität Stuttgart, an der die Promotion beabsichtigt ist, bescheinigt, dass die Absolventin oder der Absolvent in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet grundsätzlich in demselben Ausmaß zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist, wie dies bei einer Absolventin oder einem Absolventen nach Abs. 1 Nr. 1 nach Maßgabe der Promotionsordnung vorausgesetzt wird. Dasselbe gilt für, Absolventinnen oder Absolventen der Württembergischen Notarakademie. Über die im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen, vor allem in den Grundlagenfächern, entscheidet der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der vorgesehenen Hauptberichterin oder des vorgesehenen Hauptberichters, die oder der der entsprechenden Fakultät bzw. Einrichtung angehören muss.

- (3) Der in Abs. 2 Ziff. 1b oder 2 geforderte Nachweis (Anerkennungsprüfung) ist in der Regel auf folgende Weise zu erbringen:
 - a) die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, die einer Masterarbeit vergleichbar ist,
 - b) die Ablegung von zwei mündlichen Prüfungen in verschiedenen Fachgebieten von je etwa 30 Minuten Dauer.

Das Prüfungsergebnis muss erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu weiterer wissenschaftlicher Forschungsarbeit befähigt ist. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers die näheren Einzelheiten (Prüferin bzw. Prüfer, Termine, Prüfungsfächer und -gegenstände) fest. Der Promotionsausschuss kann andere Prüfungsformen (z.B. schriftlich) festlegen und andere Arten des Nachweises (z.B. Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 2 Nr. 5) anerkennen sowie in besonderen Fällen auf die genannten Leistungen ganz oder teilweise verzichten.

(4) Wurden die nach Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 abzulegenden Prüfungen nicht bestanden, können die nicht bestandenen Teile einmal frühestens nach drei Monaten, spätestens innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Wird die Jahresfrist nicht eingehalten, erlischt die Berechtigung zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bzw. an den Anerkennungsprüfungen, es sei denn die Bewerberin oder der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 4 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber müssen die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand beantragen. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der Arbeit an der Dissertation zu stellen. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 3 erfüllt. Soweit die Bewerberin oder der Bewerber für das Erfüllen der Voraussetzungen noch ein Eignungsfeststellungsverfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 oder eine Anerkennungsprüfung nach § 3 Abs. 3 erfolgreich absolvieren muss, kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit der Auflage erfolgen, dass das Eignungsfeststellungsverfahren bzw. die Anerkennungsprüfung innerhalb einer vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist oder sofern eine solche nicht festgesetzt wird, spätestens bis zur Zulassung zur Prüfung nach § 6 bestanden sein muss.
- (2) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss der zuständigen Fakultät bzw. Einrichtung.
- (3) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der von der zuständigen Stelle der Universität vorgeschriebenen Form an diese zu richten. Es muss, soweit nicht schon bei den Akten vorliegend, enthalten:
 - eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere über den Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
 - 2. die Nachweise über das Studium,

- 3. das Zeugnis über die abgelegte Diplom-, Bachelor-, Master- oder Magisterprüfung oder wissenschaftliche Staatsprüfung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einer Abschlussprüfung einer ausländischen Hochschule das entsprechende Abschlusszeugnis und bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 3 Abs. 2 Ziff. 4 das Zeugnis über die Bachelor-, Diplom- bzw. Abschlussprüfung und die Bescheinigung des zuständigen Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 4,
- 4. die Angabe der Fakultät oder Einrichtung der Universität Stuttgart, bei der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll,
- 5. die Angabe des Themas oder Arbeitsgebietes der geplanten Dissertation.
- 6. eine schriftliche Promotionsvereinbarung zwischen einer Betreuerin oder einem Betreuer, die oder der gemäß § 7 Abs. 3 zur Berichterin oder zum Berichter bestellt werden kann und der Bewerberin oder dem Bewerber gemäß § 38 Abs. 5 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung mit den dort geregelten Mindestinhalten. Die Promotionsvereinbarung muss insbesondere Regelungen über ein individuelles Qualifizierungsprogramm im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten enthalten. Die Regelungen richten sich nach den Vorgaben, die die jeweiligen Promotionsausschüsse in Abstimmung mit Vertretern der Promovierenden erstellen. Die Wirksamkeit der Promotionsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen für die Promotion nach § 3 vorliegen und der Promotionsausschuss der Annahme als Doktorandin oder Doktorand zustimmt. Mit Abschluss der Promotionsvereinbarung ist die Bewerberin oder der Bewerber verpflichtet, sich unter Nutzung der Promovierendensoftware der Universität Stuttgart zu registrieren. Mit der Registrierung gelten die Bewerberinnen und Bewerber als an der Universität Stuttgart Tätige im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz und sind im gleichen Umfang wie angenommene Doktorandinnen und Doktoranden zur Nutzung der universitären Einrichtungen berechtigt.
- 7. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche, noch bestehende laufende Promotionsverfahren und erfolgreich abgeschlossene Promotionen, ggf. nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Fakultät und Dissertationsthema,
- 8. die Verpflichtung, etwaige anderweitige Promotionsverfahren, die nach dem Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand eingeleitet wurden, sofort mitzuteilen; im Übrigen gilt Ziff. 7.
- (4) Die zuständige Stelle der Universität überprüft das Vorliegen der Nachweise nach Abs. 3 und leitet das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand, sofern die Rektorin oder der Rektor die ggf. nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 erforderliche Genehmigung erteilt hat, an den Promotionsausschuss der zuständigen Fakultät bzw. Einrichtung weiter. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat, welcher Fakultät bzw. Einrichtung das Gesuch zuzuweisen ist. Die Genehmigung der Rektorin oder des Rektors kann auch nach Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses durch den Promotionsausschuss eingeholt werden.

- (5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist zu versagen,
 - 1. wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. 2 nicht erfüllt sind und auch nicht im Rahmen von Auflagen nach Abs. 1 erfüllt werden können,
 - 2. wenn die geplante Dissertation keine den in § 2 genannten Ansprüchen gerecht werdende wissenschaftliche Abhandlung erwarten lässt,
 - 3. wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.
 - 4. wenn bei einem vorangegangenen, nicht negativ entschiedenen Promotionsverfahren der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht mindestens zwei Jahre zurückliegt; über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Senat auf Antrag der Fakultät.
- (6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann versagt werden,
 - wenn das Fachgebiet dem der Dissertation eines bereits erfolgreich abgeschlossenen oder noch schwebenden Promotionsverfahrens derselben Bewerberin oder desselben Bewerbers gleich oder eng benachbart ist,
 - 2. wenn der Bewerberin oder dem Bewerber durch die beabsichtigte Promotion ein zweites Mal derselbe Doktorgrad verliehen würde,
 - 3. wenn die Bewerberin oder der Bewerber die gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 7 und 8 erforderlichen Erklärungen unvollständig oder unrichtig abgegeben hat;
 - 4. wenn Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Vorschriften eine Aberkennung des Akademischen Grades rechtfertigten.
- (7) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann versagt oder zurückgestellt werden, wenn die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängenden Fachgebiete an der Universität Stuttgart nicht in ausreichendem Maße vertreten oder ausgestattet sind (vgl. § 3 Abs. 2 Ziff. 3 c).
- (8) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird schriftlich mitgeteilt, ob die Voraussetzungen zur Promotion erfüllt sind und sie oder er als Doktorandin oder Doktorand angenommen wird. Eine Kopie des Schreibens ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an die zuständige Stelle der Universität zu übersenden. Soweit eine Annahme mit Auflagen nach Abs. 1 erfolgt, sind die Auflagen zu benennen.
- (9) Bewerberinnen oder Bewerber, die als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen wurden, müssen sich nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer der Promotion immatrikulieren. Hiervon ausgenommen sind Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität Stuttgart hauptberuflich tätig sind und schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.
- (10) Bei Ausfall der Betreuerin oder des Betreuers, z.B. durch länger andauernde Erkrankung oder dergleichen benennt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer, die oder der gemäß § 7 Abs. 3 zur Berichterin oder zum Berichter bestellt werden kann.

- (11) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand soll durch den Promotionsausschuss widerrufen werden, wenn
 - 1. die Dissertation bei Doktorandinnen oder Doktoranden,
 - a) die sich überwiegend der Dissertation widmen können, nicht innerhalb von sechs Jahren bzw..
 - b) die überwiegend anderweitig beschäftigt sind, nicht innerhalb von acht Jahren
 - eingereicht wird, es sei denn die Doktorandin oder der Doktorand hat die Dauer nicht zu vertreten. Über das Nichtvertretenmüssen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer.
 - 2. die Doktorandin oder der Doktorand mit Auflagen nach Abs. 1 angenommen wurde und die als Auflagen zu absolvierenden Prüfungen endgültig nicht bestanden oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgreich absolviert wurden. Im letzteren Fall gilt dies nicht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer.
- (12) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann durch Beschluss des zuständigen Promotionsausschusses widerrufen werden, wenn
 - a) die Doktorandin oder der Doktorand sich nicht um den Fortgang der Dissertation bemüht oder dem Thema nicht gewachsen ist,
 - b) sich fehlende oder unrichtige Angaben im Annahmegesuch herausstellen oder der Verpflichtung von § 4 Absatz 3 Nr. 8 nicht nachgekommen wird.
 - c) wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß den vom Senat der Universität Stuttgart beschlossenen Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Ombudsperson

- (1) Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte und Streitfälle zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden.
- (2) Das N\u00e4here, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universit\u00e4t Stuttgart zu Ombudsverfahren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand reicht ihre bzw. seine Dissertation in Papierform und in maschinenlesbarer Druckfassung bei der Fakultät bzw. Einrichtung der Universität Stuttgart ein, von der sie oder er als Doktorandin bzw. als Doktorand angenommen wurde. Damit ist zugleich der Antrag auf Zulassung zur Prüfung verbunden. Der Promotionsausschuss kann von der Betreuerin oder vom Betreuer eine Stellungnahme darüber anfordern, ob die Arbeit reif zur Einreichung ist. Die Bewerberin oder der Bewerber ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zum Prüfungsverfahren zuzulassen, wenn sie oder er als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurde und eventuell bei der Annahme nach § 4 Abs. 1 erteilte Auflagen erfüllt hat.
- (2) Der Dissertation ist eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden beizufügen, dass sie bzw. er, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln die Dissertation selbständig verfasst hat. Eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Leistung kann verlangt werden.
- (3) Entstand die Dissertation außerhalb der Universität, so ist eine schriftliche Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Universität Stuttgart beizufügen, mit der oder dem gemäß § 2 Abs. 5 die Arbeit erörtert wurde.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 7 Abs. 2) einmalig ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt gilt, solange nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3) das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. Das Recht zur Rücknahme gemäß Satz 1 entfällt, sobald die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Kenntnis von einer versuchten oder begangenen Täuschung in der Dissertation erhalten hat.

§ 7 Prüfungsorgane

(1) Promotionsausschuss

Die dem Großen Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessoreninnen und Juniorprofessoren sowie die Privat-, Universitäts- und Hochschuldozenteninnen und - dozenten der jeweiligen Fakultät bilden den Promotionsausschuss oder bestellen aus ihrem Kreis die Mitglieder des Promotionsausschusses. Die Fakultäten können abweichend von Satz 1 durch Richtlinien die Mitwirkung der emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professoreninnen und Professoren sowie der Honorarprofessoreninnen und Honorarprofessoren im Promotionsausschuss regeln.

Verleiht eine Fakultät mehr als einen Doktorgrad können weitere Promotionsausschüsse eingerichtet werden.

Die oder der Vorsitzende ist die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr bzw. ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter, die oder der Ger Fakultät angehörende hauptberufliche Professorin oder angehörender hauptberuflicher Professor sein muss, bzw. die oder der Vorsitzende der vom Senat eingerichteten Kommission, der die Ausübung des Promotionsrechtes (z.B.SC SimTech und GSAME) übertragen wurde.

Alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, für die keine besondere Zuständigkeit begründet ist, werden vom Promotionsausschuss getroffen.

(2) Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird in jedem Einzelfall vom Promotionsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan oder einer oder einem von ihr bzw. ihm bestellten Vertreterin oder Vertreter, die oder der Ger Fakultät angehörende hauptberufliche Professorin oder angehörender hauptberuflicher Professor sein muss bzw. der oder dem Vorsitzenden der vom Senat eingerichteten Kommission, der die Ausübung des Promotionsrechtes übertragen wurde als Vorsitzender oder Vorsitzendem, sowie einer Hauptberichterin oder einem Hauptberichter und einem oder zwei Mitberichterinnen bzw. Mitberichtern. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessoreninnen und Juniorprofessoren, Privat-, Hochschul- oder Universitätsdozentinnen und -dozenten der zuständigen Fakultät oder Einrichtung, denen das Recht der Berichterin oder des Berichters zusteht, oder Honorarprofessoreninnen bzw. Honorarprofessoren, denen der zuständige Fakultätsrat das Recht einer Berichterin oder eines Berichters übertragen hat, als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt werden.

- (3) Berichterinnen oder Berichter sind in der Regel Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der zuständigen Fakultät. Als Berichterin oder Berichter können weiterhin durch Beschluss des Promotionsausschusses auch Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und dozenten einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität, sofern ihnen dort das Recht der Berichterin oder des Berichters zusteht, Privat-, Universitäts- oder Hochschuldozentinnen und -dozenten der Universität Stuttgart oder Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, denen der zuständige Fakultätsrat das Recht einer Berichterin oder eines Berichters übertragen hat, sowie im Einzelfall Professorinnen und Professoren der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften oder Dualen Hochschule Baden-Württemberg bestellt werden. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auch herausragend qualifizierte, promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Fakultät ohne Nachweis der Habilitation, die an einem extern begutachteten Hochschullehrernachwuchsförderprogramm teilnehmen (z.B. Leiterinnen und Leiter einer Emmy-Noether-Nachwuchsgruppe), zur Berichterin oder zum Berichter bestellen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4).
- (4) Mindestens einer der Berichter muss Professorin oder Professor, Tenure-Track-Professorin oder Tenure-Track-Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätige außerplanmäßige Professorin oder tätiger außerplanmäßiger Professor der zuständigen Fakultät oder Einrichtung, der die Ausübung des Promotionsrechts übertragen wurde (GSAME und SC SimTech), sein. Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass die Voraussetzungen des Satz 1 auch als erfüllt gelten, wenn die Hauptberichterin bzw. der Hauptberichter, die oder der das Promotionsverfahren betreut hat, zum Zeitpunkt der Bestellung des Prüfungsausschusses nicht mehr Mitglied der Fakultät ist, die Voraussetzungen des Satz 1 aber zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin bzw. des Doktoranden erfüllt hat. Das Ausscheiden aus der Fakultät darf hierbei nicht länger als 3 Jahre zurückliegen, hiervon ausgenommen sind entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz.
- (5) Bei der Bestellung der Berichterinnen und Berichter hat der Promotionsausschuss auf deren Unabhängigkeit zu achten.

Im Zweifelsfall bestellt der Promotionsausschuss weitere Berichterinnen und Berichter.

§ 8 Promotionen in der Graduiertenschule GSAME

- (1) Für Promotionen in der Graduiertenschule "GSAME Graduate School of Excellence Advanced Manufacturing Engineering in Stuttgart" gilt diese Promotionsordnung, soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Zuständig für die Durchführung der einzelnen Promotionsverfahren ist die Graduiertenschule GSAME. Die Aufgaben des Promotionsausschusses nach dieser Promotionsordnung obliegen dem Promotionsausschuss der Graduiertenschule GSAME. Dem Promotionsausschuss der Graduiertenschule GSAME gehören die Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Privat-, Universitäts- und Hochschuldozentinnen und -dozenten der Graduiertenschule GSAME an.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses der Graduiertenschule GSAME ist die oder der Vorsitzende des Vorstands der Graduiertenschule oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter, die oder der für das Amt der oder des Vorsitzenden des Vorstands wählbar sein muss. Der oder dem Vorsitzenden des Vorstands der Graduiertenschule GSAME obliegen darüber hinaus die Aufgaben und Zuständigkeiten der Dekanin oder des Dekans nach dieser Promotionsordnung.
- (3) Berichterinnen und Berichter sind in der Regel Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Graduiertenschule GSAME. Darüber hinaus können weiterhin Privat-, Universitäts- oder Hochschuldozentinnen bzw. –dozenten der Graduiertenschule GSAME sowie Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren einer Fakultät der Universität Stuttgart oder einer anderen Universität, sofern ihnen dort das Recht der Berichterin oder des Berichters zusteht, und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, denen ein Fakultätsrat das Recht einer Berichterin oder eines Berichters übertragen hat, Privat-, Universitäts- oder Hochschuldozentinnen und -dozenten der Universität Stuttgart sowie im Einzelfall Professorinnen und Professoren der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften oder Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Berichterin oder Berichter bestellt werden. Mindestens einer der Berichter muss Professorin bzw. Professor oder Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor der Graduiertenschule GSAME sein.

§ 8a Promotionen in der Graduiertenschule IMPRS-CMS

- (1) Für Promotionen in der "International Max Planck Research School for Condensed Matter Science (IMPRS-CMS)" gilt diese Promotionsordnung, soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Zuständig für die Durchführung der einzelnen Promotionsverfahren sind die Fakultäten "Chemie" und "Mathematik und Physik". Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Annahme von Bewerberinnen und Bewerbern der IMPRS-CMS als Doktorandinnen und Doktoranden bilden die Fakultäten "Chemie" und "Mathematik und Physik" einen gemeinsamen Ausschuss. Der Ausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion und empfiehlt dem fachlich zuständigen Promotionsausschuss der oben genannten Fakultäten die Annahme oder Ablehnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand und gibt gegebenenfalls Empfehlungen für Auflagen, sofern die Promotionsordnung solche vorsieht. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand und die Erteilung von Auflagen treffen ausschließlich die nach der Promotionsordnung zuständigen Stellen. Der gemeinsame vorbereitende Ausschuss für Promotionen in der IMPRS-CMS wird von den für "Chemie" und "Physik" zuständigen Promotionsausschüssen bestellt, er setzt sich wie folgt zusammen:
 - den beiden Vorsitzenden der für "Chemie" und "Physik" zuständigen Promotionsausschüsse,
 - jeweils zwei weiteren Mitgliedern der Fakultäten "Chemie" sowie "Mathematik und Physik", die zugleich Mitglieder des Councils der IMPRS sind und die gemäß § 7 Abs. 1 Mitglied eines Promotionsausschusses sein können; im gleichen Umfang sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestellen,
 - zwei Mitglieder aus den Reihen der Max-Planck-Gesellschaft, die zugleich Mitglied des Councils der IMPRS sind; im gleichen Umfang sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestellen.

Eine oder einer der beiden Vorsitzenden der für "Chemie" und "Physik" zuständigen Promotionsausschüsse ist als Vorsitzende oder Vorsitzender zu bestellen, der andere als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt 6 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die zuständige Stelle der Universität nach § 4 Abs. 4 leitet das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand an die oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses weiter. Der gemeinsame Ausschuss gibt nach Vorprüfung des Antrages eine Empfehlung an den fachlich zuständigen Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ab.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss als Berichterin oder Berichter über die in § 7 Abs. 3 genannten Personengruppen hinaus auch promovierte Max-Planck-Forschungsgruppenleiterinnen oder Max-Planck-Forschungsgruppenleiter, die ein extern begutachtetes Verfahren durchlaufen haben, ohne Nachweis der Habilitation bestellen.

§ 8b Promotionen in der Graduiertenschule IMPRS-IS

- (1) Für Promotionen in der "International Max Planck Research School for Intelligent Systems (IMPRS-IS)" gilt diese Promotionsordnung, soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss als Berichterin oder Berichter über die in § 7 Abs. 3 genannten Personengruppen hinaus auch promovierte Max-Planck-Forschungsgruppenleiterinnen oder Max-Planck-Forschungsgruppenleiter, die ein extern begutachtetes Verfahren durchlaufen haben oder eine vergleichbare herausragende Qualifikation nachweisen können, ohne Nachweis der Habilitation bestellen.

§ 9 Promotionen im Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech)

- (1) Für Promotionen im "Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften", nachfolgend SC SimTech, gilt diese Promotionsordnung, soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Zuständig für die Durchführung der einzelnen Promotionsverfahren ist SC SimTech. Die aufgrund des Themas der Dissertation von einer Promotion fachlich berührte Fakultät der Universität Stuttgart kann am Promotionsverfahren beteiligt werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss bei der Entscheidung über den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 4. Im Falle der Beteiligung einer Fakultät muss die Annahme als Doktorandin oder Doktorand anschließend durch den zuständigen Promotionsausschuss der Fakultät nach Satz 3 bestätigt werden. Die Aufgaben des Promotionsausschusses nach dieser Promotionsordnung obliegen dem Promotionsausschuss des SC SimTech. Dem Promotionsausschuss des SC SimTech gehören die Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Privat-, Universitäts- und Hochschuldozentinnen und -dozenten des SC SimTech an. Im Falle der Beteiligung einer Fakultät gehören dem Promotionsausschuss weiterhin die Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren des Promotionsausschusses der Fakultät der Universität Stuttgart an, die auf Grund des Themas der Dissertation und nach den Feststellungen des Promotionsausschusses des SC SimTech von der Promotion überwiegend berührt ist.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses des SC SimTech ist die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des SC SimTech oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin bzw. ein von ihr oder ihm benannter Vertreter, die oder der für das Amt der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors des SC SimTech wählbar sein muss. Der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des SC SimTech obliegen darüber hinaus die Aufgaben und Zuständigkeiten der Dekanin oder des Dekans nach dieser Promotionsordnung.

(3) Berichter sind in der Regel Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren des SC SimTech. Darüber hinaus können weiterhin Privat-, Universitäts- oder Hochschuldozentinnen und -dozenten des SC SimTech sowie Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren einer Fakultät der Universität Stuttgart oder einer anderen Universität, sofern ihnen dort das Recht der Berichterin oder des Berichters zusteht, und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren denen ein Fakultätsrat das Recht einer Berichterin oder eines Berichters übertragen hat, Privat-, Universitäts- oder Hochschuldozentinnen und -dozenten der Universität Stuttgart sowie im Einzelfall Professorinnen und Professoren der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften oder Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Berichterinnen und Berichter bestellt werden. Mindestens eine oder einer der Berichterinnen oder Berichter muss Professorin bzw. Professor oder Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor von SC SimTech sein.

§ 10 Begutachtung der Dissertation und Fortgang des Verfahrens

- (1) Die Berichterinnen und Berichter begutachten die Dissertation. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses wirkt darauf hin, dass die Begutachtung innerhalb von drei Monaten abgeschlossen ist. In der schriftlichen Beurteilung der Dissertation beantragen die Berichterinnen und Berichter, die Dissertation anzunehmen, die Dissertation mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder diese abzulehnen. Sie können auch vorschlagen, die Arbeit der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Umarbeitung oder Erweiterung innerhalb einer bestimmten Frist (höchstens ein Jahr) zurückzugeben. Im Falle der Beantragung der Annahme bewerten sie darüber hinaus die Dissertation mit einer Note nach § 12 Abs. 2. Bei überragenden Leistungen kann der Vorschlag ergänzend die Vergabe einer Gesamtnote mit Auszeichnung empfehlen. Wird die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Abs. 4 Nr. 2 zurückgegeben, erfolgt die endgültige Bewertung durch die Berichterinnen und Berichter erst nach Erfüllung der Auflagen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Mitgliedern des Promotionsausschusses die Arbeit zusammen mit den Gutachten der Berichterinnen und Berichter zur Kenntnisnahme zu. Die Mitglieder des Promotionsausschusses empfehlen schriftlich, ob die Arbeit angenommen, abgelehnt oder nur mit bestimmten Änderungen angenommen werden soll.
- (3) Auf Beschluss des Promotionsausschusses kann dieses Umlaufverfahren dadurch ersetzt werden, dass
 - a) nur ein im Voraus festgelegter Kreis von mindestens vier Mitgliedern des zuständigen Promotionsausschusses oder der Promotionsausschuss einer fachlich benachbarten Fakultät am Umlauf beteiligt wird, oder
 - b) die Dissertation zusammen mit den Gutachten der Berichterinnen und Berichter für 14 Tage zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt wird. Die oder der Vorsitzende oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter teilt dies den Mitgliedern mit. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist von 14 Tagen bei der bzw. dem Vorsitzenden die Arbeit zur Begründung eines etwaigen Einspruchs oder von Änderungswünschen für drei Tage anzufordern und gegen die Dissertation schriftlich Bedenken zu erheben. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, so wird das Verfahren fortgesetzt.

- (4) Alle Empfehlungen, Änderungsvorschläge, Einwendungen oder Bedenken, die von den am Verfahren gemäß Abs. 2 bzw. 3 Beteiligten geäußert wurden, werden dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Dieser entscheidet, ob und in welcher Form das Prüfungsverfahren weitergeführt werden soll. Folgende Entscheidungen sind möglich:
 - 1. Das Prüfungsverfahren wird ohne Änderung der Dissertation fortgesetzt; zugleich wird ein Termin für die mündliche Doktorprüfung anberaumt.
 - 2. Die Dissertation wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit der Auflage, innerhalb einer festgesetzten Frist bestimmte Änderungen vorzunehmen oder sie teilweise umzuarbeiten, zurückgegeben. Danach ist sie dem Prüfungsausschuss erneut vorzulegen. Die mündliche Doktorprüfung findet erst nach Erfüllung der Auflagen statt. Lediglich bei geringfügigen, vor allem stilistischen oder formalen Änderungsvorgaben kann die mündliche Prüfung durchgeführt werden. Diese Änderungsvorgaben sind dann bis zur Drucklegung der Dissertation zu erfüllen.
 - 3. Die Dissertation wird abgelehnt. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält hiervon schriftlichen Bescheid. Das Prüfungsverfahren endet in diesem Falle mit der Note "nicht bestanden".

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass vor Entscheidungen in den unter Ziff. 2 und 3 genannten Fällen vorher der Promotionsausschuss zu hören ist. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung auch aussetzen und dem Promotionsausschuss die Hinzuziehung weiterer Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 7 Abs. 3 und Abs. 4 vorschlagen.

(5) Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät bzw. Einrichtung. Die Doktorandin oder der Doktorand kann einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Prüfung mit einer neuen Dissertation nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, stellen. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Doktorprüfung muss die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte Kenntnisse in dem Fachgebiet besitzt, dem die Dissertation entnommen ist.
- (2) Die Promotionsausschüsse können bestimmen, dass die Doktorandinnen und Doktoranden einen in der Regel dreißigminütigen hochschulöffentlichen Vortrag zu den Themenbereichen der Dissertation zu halten haben und weiterhin für ihren Bereich beschließen, dass der Vortrag Bestandteil der mündlichen Prüfung ist und in die Benotung nach § 12 einfließt.
- (3) Zur mündlichen Prüfung werden die Rektorin oder der Rektor, die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Privat-, Hochschulund Universitätsdozentinnen und -dozenten der zuständigen Fakultäten oder Einrichtungen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, denen der zuständige Fakultätsrat das Recht der Berichterin oder des Berichters übertragen hat, die Mitglieder des Promotionsausschusses und die sonstigen am Verfahren gemäß § 11 Abs. 4 und Abs. 6 beteiligten Personen eingeladen.

- (4) Die Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Prüferinnen und Prüfer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Prüfung kann nur stattfinden, wenn alle Mitglieder des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter anwesend sind. Eine Vertretung der Hauptberichterin oder des Hauptberichters ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden gestatten, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses per Videokonferenz an der Prüfung teilnimmt. Durch entsprechende technische Randbedingungen muss in diesem Fall eine anwesenheitsentsprechende Beteiligung des zugeschalteten Prüfungsausschussmitglieds sichergestellt sein.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert zwischen einer und zwei Stunden. Sofern Bestandteil der mündlichen Prüfung ein hochschulöffentlicher Vortrag nach Abs. 2 ist, muss hiervon mindestens eine Stunde auf das Prüfungsgespräch entfallen. Am Prüfungsgespräch mit der Doktorandin oder dem Doktoranden beteiligen sich nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Prüfung kann auf vorherigen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Zustimmung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden.
- (6) Sofern die Doktorandin oder der Doktorand zustimmt, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Doktorprüfungen neben den nach Abs. 3 Geladenen die Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten der Universität Stuttgart zugelassen. Unter den gleichen Voraussetzungen können Bewerberinnen und Bewerber, die als Doktorandinnen und Doktoranden angenommen wurden, als Zuhörer teilnehmen. Bei der Beratung und der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss sind die Zuhörer ausgeschlossen.
- (7) Versäumt eine Doktorandin oder ein Doktorand die Teilnahme an der Prüfung ohne triftige Gründe, so gilt die Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unter Vorlage geeigneter Nachweise darzulegen. Bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.

§ 12 Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung, Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss einvernehmlich auf Grund der Vorschläge der Berichterinnen und Berichter über das Bestehen und die Note der mündlichen Prüfung. Sind mündliche Prüfung und Dissertation bestanden, entscheidet er ferner über die Gesamtnote nach Abs. 4 und 5. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die oder der Vorsitzende unter Abwägung aller prüfungsrelevanten Gesichtspunkte.
- (2) Die Berichterinnen und Berichter bewerten die Dissertation und der Prüfungsausschuss die unter den Voraussetzungen des Absatz 1 als bestanden bewertete mündliche Prüfung mit einer der folgenden Noten:

1,0 =sehr gut

1,5 = sehr gut bis gut

2,0 = gut

2,5 = gut bis befriedigend

3.0 = befriedigend

(3) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den einzelnen Berichterinnen und Berichtern vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten lauten:

```
von 1,0 bis 1,4 = sehr gut
von 1,5 bis 2,0 = sehr gut bis gut
von 2,0 bis 2,4 = gut
von 2,5 bis 2,9 = gut bis befriedigend
bei 3,0 = befriedigend
```

(4) Die Gesamtnote ergibt sich durch Mittelung aus der nach Abs. 3 berechneten Dezimalnote für die Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung. Sie kann unter Abwägung aller prüfungsrelevanten Gesichtspunkte vom arithmetischen Mittel beider Noten um eine halbe Note (0,5) nach oben oder unten abweichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 magna cum laude (sehr gut) bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 cum laude (gut) bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,0 rite (befriedigend).

- (5) Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote "summa cum laude (mit Auszeichnung)" erteilt werden.
- (6) Ist die Prüfung bestanden, so stellt der Promotionsausschuss unter Mitteilung des Ergebnisses bei der Rektorin oder beim Rektor den Antrag, der Doktorandin oder dem Doktoranden den Grad einer Doktor-Ingenieurin bzw. eines Doktor-Ingenieurs, einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften, einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie oder einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu verleihen.
- (7) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sich die Doktorandin oder der Doktorand nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten, zu einer Wiederholung anmelden. Will die Doktorandin oder der Doktorand mit derselben Dissertation promovieren, so muss er sich innerhalb eines Jahres anmelden. Dies ist jedoch im Falle einer nach § 10 Abs. 4 Ziff. 3 abgelehnten Dissertation ausgeschlossen. Für Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 10 bis 12 entsprechend.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach der mündlichen Doktorprüfung übergibt die Doktorandin oder der Doktorand der Hauptberichterin oder dem Hauptberichter ein Exemplar ihrer bzw. seiner Dissertation, in dem etwaige während des Prüfungsverfahrens der Doktorandin oder dem Doktoranden auferlegte Änderungen berücksichtigt sind. Die Hauptberichterin oder der Hauptberichter prüft die Richtigkeit und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber die Dissertation zum Druck frei. Vorher darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden. § 2 Abs. 4 und 6 bleiben unberührt. Die Hauptberichterin oder der Hauptberichter behält das bei ihm eingereichte Exemplar in Verwahrung.

- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wurden Teile der Dissertation nach § 2 Abs. 4 und 6 vorab veröffentlicht, ist die Doktorandin oder der Doktorand bei der Veröffentlichung dieser Teile in der Dissertation für die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er muss weiterhin zu dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar je nach gewählter Veröffentlichungsart die vorgeschriebene Anzahl Exemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern. Zur Wahl stehen folgende Veröffentlichungsarten:
 - 1. Elektronische Form: 6 Exemplare in gedruckter Form zusammen mit einer Kopie in Form einer maschinenlesbaren Datei. In diesem Fall überträgt die Bewerberin oder der Bewerber der Universität das Recht, diese Form der Dissertation elektronisch zu speichern und in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. Sie bzw. er überträgt der Universität Stuttgart ferner das Recht zur Konvertierung zum Zwecke der Langzeitarchivierung unter Beachtung der Bewahrung des Inhalts. Zusätzlich muss die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären, dass die maschinenlesbare Datei mit der gemäß Abs. 1 genehmigten Fassung der Arbeit in Form und Inhalt übereinstimmt.
 - 2. Verlagsveröffentlichung: 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt. Die Verlegerin oder der Verleger muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachweisen oder garantieren, dass der Titel noch mindestens vier Jahre lieferbar ist (print-on-demand-Verfahren),
 - 3. Eigendruck: 34 Exemplare in gedruckter Form zum Zweck der Verbreitung durch die Bibliothek.
 - 4. Sonderdruck: 6 Sonderdrucke, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt.

Weitere Einzelheiten zu den zur Wahl stehenden Veröffentlichungsarten regelt das "Merkblatt für Doktorandinnen und Doktoranden über die äußere Form der Dissertationen".

- (3) Am Schluss der Abhandlung kann der Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers angefügt werden (höchstens eine Seite). Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres, bei den Geisteswissenschaften innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek eingereicht sein. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand durch sein Verschulden diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der zuständige Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten, begründeten Antrags der Doktorandin oder des Doktoranden ausnahmsweise verlängern.
- (4) Nach Eingang der Pflichtexemplare bei der Bibliothek, übersendet diese vier Exemplare, mit dem Datum des Eingangs versehen, der Hauptberichterin oder dem Hauptberichter. Diese bzw. dieser prüft die Richtigkeit des Druckexemplars anhand des bei ihr oder ihm liegenden Manuskripts und übersendet ein Exemplar mit ihrer oder seiner Zustimmung der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (5) Diese oder dieser gibt durch Schreiben an die Bibliothek die gedruckte Dissertation frei und bestätigt der zuständigen Stelle der Universität die die form- und termingerechte Ablieferung der Pflichtexemplare. Das Original nebst drei Druckexemplaren behält die Hauptberichterin oder der Hauptberichter. Ein Druckexemplar behält die Fakultät bzw. Einrichtung.

(6) Den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis folgend, sind auch die für die Dissertation relevanten Forschungsdaten in geeigneter Infrastruktur der Universität Stuttgart unter Nutzung von Diensten, die von der Universität anerkannt sind, und unter Beachtung der Forschungsdaten-Policy der Universität Stuttgart zu dokumentieren und zu archivieren.

§ 14 Promotionsurkunde

- (1) Die in deutscher Sprache abgefasste Promotionsurkunde erhält das Datum des Tages der mündlichen Prüfung. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.
 - Die Promotionsurkunde wird von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan bzw. der oder dem Vorsitzenden der vom Senat eingerichteten Kommission, der die Ausübung des Promotionsrechts übertragen wurde, eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie enthält das Gesamturteil und auf Beschluss des Promotionsausschusses die beiden anderen Noten.
- (2) Die Promotionsurkunde wird der Doktorandin oder dem Doktoranden ausgehändigt, sobald die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der zuständigen Stelle der Universität die in § 13 Abs. 4 Satz 3 erläuterte Bestätigung geschickt hat. Erscheint der volle Wortlaut der Dissertation in einem Verlag oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so kann mit Zustimmung des zuständigen Promotionsausschusses die Promotionsurkunde der Doktorandin oder dem Doktoranden ausgehändigt werden, wenn eine verbindliche schriftliche Zusage eines Verlags bzw. einer Schriftleitung darüber vorliegt, dass die Dissertation binnen einer bestimmten vom Promotionsausschuss gebilligten Frist veröffentlicht wird. In diesem Zusammenhang ist die Fristregelung gemäß § 13 Abs. 3 zu beachten und die nachträgliche Pflichtabgabe zu gewährleisten.
- (3) Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 15 Gemeinsame Promotion mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule

(1) Die Universität Stuttgart kann zusammen mit in- oder ausländischen wissenschaftlichen promotionsberechtigten Hochschulen in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren einen der in § 1 genannten Doktorgrade verleihen. Dieses Verfahren sieht abweichend eine gemeinsame Betreuung durch je eine Betreuerin oder einen Betreuer und in der Regel einen jeweils einsemestrigen Aufenthalt an den beteiligten Hochschulen vor. Sofern die Bezeichnung des Doktorgrades an den beteiligten Hochschulen voneinander abweicht, kann der Doktorgrad wahlweise in der Form der Universität Stuttgart oder in der Form der beteiligten in- oder ausländischen Hochschule geführt werden, näheres regelt die Vereinbarung nach Abs. 2.

- (2) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Universität Stuttgart und der zuständigen Fakultät bzw. Einrichtung sowie der in- oder ausländischen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Promotionsausschuss genehmigen muss. Die Vereinbarung regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der in- oder ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Sie kann Ausnahmen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, zur Erstellung der Gutachten, der Form, Dauer und Sprache der mündlichen Prüfung, zur Sprache der Dissertation und zur Sprache und zum Inhalt der Promotionsurkunde vorsehen. Zulässige Sprachen sind neben Deutsch auch Englisch und Französisch. In diesem Zusammenhang ist es auch zulässig, zu regeln, dass sich insbesondere die Begutachtung der Dissertation und die Durchführung der mündlichen Prüfungen nur nach einer der für das Verfahren maßgeblichen Promotionsordnungen richten.
- (3) Für Abschlüsse in Promotionsstudiengängen (Doktorandenkollegs) kann der Promotionsausschuss abweichend von § 1 Abs. 1 beschließen und in der Vereinbarung nach Absatz 2 regeln, dass die Universität Stuttgart den akademischen Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) verleiht. Im Falle einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule muss sichergestellt sein, dass das Ausbildungsziel des Promotionsstudiengangs (Doktorandenkollegs) die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist.
- (4) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften der beteiligten Hochschulen.

§ 16 Täuschung

- (1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Annahme bzw. Zulassung zur Promotion auf Grund vorsätzlich falscher Angaben der Doktorandin oder des Doktoranden zu Unrecht erteilt wurde oder dass die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren bzw. seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so können diese Promotionsleistungen vom zuständigen Promotionsausschuss mit der Note "nicht bestanden" bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Promotionsausschuss darüber hinaus die Doktorandin oder den Doktoranden von einem weiteren Promotionsverfahren in der Fakultät bzw. Einrichtung ausschließen.
- (2) Stellt sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Promotion mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt wurde, kann die Promotion vom zuständigen Promotionsausschuss gemäß § 48 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zurückgenommen werden.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt durch den Promotionsausschuss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Betroffene oder der Betroffene ist vorher zu hören.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Die Universität Stuttgart verleiht auf Antrag der für den jeweiligen Doktorgrad zuständigen Fakultät die Würde eines Dr.-Ing. E. h., eines Dr. rer. nat. h. c., eines Dr. phil. h. c. oder eines Dr. rer. pol. h. c.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Senat nach folgendem Verfahren: Der Ehrungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern in einer Sitzung des Senats unterbreitet (1. Lesung). Die Senatsmitglieder erhalten auf Verlangen zwischen der 1. und 2. Lesung Einsicht in die Unterlagen. Einwände sind der Rektorin oder dem Rektor möglichst umgehend mitzuteilen. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen. Der Senat beschließt über die Verleihung der Ehrendoktorwürde in einer weiteren Sitzung (2. Lesung). Hierbei bedarf es der Zustimmung von Zwei-Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Dem Antrag der Fakultät muss ein Beschluss der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privat-, Hochschul-, und Universitätsdozenteninnen und -dozenten der Fakultät vorhergehen, die hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind. Den einzelnen Fakultäten bleibt es freigestellt, für ihren Beschluss das in Abs. 2 Satz 2 f. beschriebene Verfahren zu übernehmen, oder eine andere Mehrheitsentscheidung vorzusehen.
- (4) Die Verleihung setzt eine außergewöhnliche wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistung oder herausragende Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden voraus. Sie wird durch Überreichen einer Promotionsurkunde vollzogen, in der die entsprechenden Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.

§ 19 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von der Rektorin oder vom Rektor in feierlicher Form erneuert werden.

§ 20 Akteneinsicht

- (1) Bis zu einem Jahr nach der mündlichen Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Recht auf Einsicht in die Promotionsakte einschließlich der Gutachten.
- (2) Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich bei der dem Promotionsausschuss vorsitzenden Person zu stellen; diese bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Neufassung der Promotionsordnung tritt am 01. April 2019 in Kraft.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung der Promotionsordnung zur Promotion angenommen oder zugelassen wurden, können diese nach der bisher gültigen Promotionsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 31. März 2026. Auf unwiderruflichen Antrag an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann die Promotion auch nach der neuen Promotionsordnung abgeschlossen werden.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß § 21 Abs. 2 der Promotionsordnung vom 22. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5/2016) vor dem 01. April 2016 zur Promotion zugelassen wurden, können ihr Promotionsvorhaben noch nach der Promotionsordnung vom 01. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 55/2011) abschließen, längstens jedoch bis zum 31. März 2024. Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß § 21 Abs. 3 der Promotionsordnung vom 01. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 55/2011) gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bis zum 31. März 2012 eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben haben, können ihr Promotionsvorhaben auch noch nach der Promotionsordnung vom 16. Oktober 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 72/2008) abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2019. Das gleiche gilt für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem 01. Oktober 2011 zur Promotion zugelassen wurden. Soll die Promotion nach der Promotionsordnung vom 16. Oktober 2008 abgeschlossen werden, steht es der Doktorandin oder dem Doktoranden frei, die Dissertation nach den Regelungen des § 13 dieser Neufassung zu veröffentlichen. Absatz 2 Satz 2 gilt in den zuvor genannten Fällen entsprechend.

Stuttgart, den 01. März 2019

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel (Rektor)